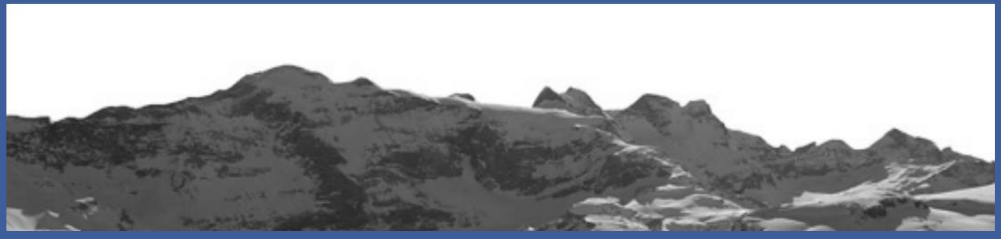


SKICLUBCLARIDEN



Reglemente

Skiclub Clariden
Linthal/Glarus Süd
7.10.2016



1 Sinn & Zweck

Sämtliche in der männlichen Form enthaltenen Begriffe in diesen Reglementen gelten sowohl für das männliche wie auch für das weibliche Geschlecht.

1.1 Zweck des Entschädigungsreglements

- a. Gerechte Entschädigung des geleisteten Einsatzes.

1.2 Sichere Deckung der laufenden Kosten der Jahresrechnung, Anlässen und Anschaffungen

- a. Die Anlässe und Anschaffungen, die vom Club getragen werden, werden vom Vorstand bestimmt.
- b. Grundsätzlich werden alle Anlässe und Anschaffungen, die direkt dem Mitglied verrechenbar sind, von diesem getragen.

2 Allgemeines Entschädigungsreglement

2.1 Allgemeines

Das Entschädigungsreglement und die Vergütung müssen den finanziellen Verhältnissen und den Statuten des Skiclubs Clariden entsprechen.

- a. Mögliche vorhersehbare Auslagen sind ins Budget aufzunehmen.
- b. Ein realer Zeitaufwand wird nicht entschädigt (Freiwilligenarbeit).
- c. Die Entschädigungshöhe richtet sich nach Quittungen, Tagesansätzen oder nach Kursgesamtkosten.
- d. Effektiv für den Skiclub Clariden getätigte Auslagen werden nur gegen Abgabe der Quittung rückvergütet.
- e. Anträge für Kurskostenübernahme müssen vor dem Ereignis dem Vorstand vorgelegt werden.
- f. Pauschale Vergütungen werden auf Ende des Vereinsjahres ausbezahlt.
- g. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Entschädigung im Rahmen der festgelegten Ausgabenkompetenz.
- h. Für Einsätze an Arbeitstagen im Skihaus und für Helfereinsätze an Rennen u.a. wird keine Entschädigung ausbezahlt. Allfällige Einnahmen kommen vollumfänglich dem Verein zugute.
- i. Getränke während Sitzungen des Vorstandes, der Kommissionen oder Leiterteams (JO & JUSKILA) werden von der jeweiligen Kasse übernommen (nach Abgabe der Quittung).

2.2 Vorstand

- a. Vorstands- und Kommissionsmitglieder (z.B. Skihaus-Kommission) sind vom Club-jahresbeitrag erlöst. Der Beitrag als Aktivmitglied des Skiclubs Clariden sowie von Swisski wird vom Skiclub getragen.
- b. Der Vorstand hat die Kompetenz, weitere Mitglieder mit speziellen Funktionen vom Jahresbeitrag als Aktivmitglied zu erlösen, sofern dies die finanziellen Verhältnisse des Skiclub Claridens erlauben.
- c. Zu den Spesen können alle Kosten gerechnet werden, welche im direkten Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorstandamtes entstehen.
- d. Bei Auslagen von mehr als sfr. 50.- ist der Kassier vorher zu informieren.
- e. Telefonspesen können pauschal bis max. sfr. 20.- abgerechnet werden.
- f. Als Anerkennung für die geleistete Arbeit wird jedem Vorstandmitglied max. sfr. 50.- an das Nachtessen, anlässlich der Saisonend- oder Schlussitzung, vergütet.
- g. Die Mitglieder der Skihauskommission erhalten für die geleistete Arbeit max. sfr. 50.- an das Nachtessen anlässlich der Schlussitzung. Wird die Hüttenbewahrung massgeblich von einem Team bewerkstelligt, kann auch dieses zum jährlichen Nachtessen eingeladen werden (je max. sfr. 50.-).
- h. Dem Leiterteam der Jugendorganisation wird alljährlich ein Nachtessen bezahlt (Teambildung/ max. sfr. 50.- pro Person).
- i. Vorstandsmitglieder, welche auf Entschädigung verzichten, können diese dem Skiclub als Spende zurückgeben.
- j. Der Vorstand kann innerhalb seiner Ausgabenkompetenz weitere Ämter, Arbeitsgruppen und Chargen angemessen zu entschädigen.

2.3 HüttenwartIn

- a. Das Hüttenwartsteam erhält für die aufwändigen Arbeiten eine Jahres-Pauschalentschädigung, welche von der Skihauskommission festgelegt wird. Diese wird aus der eigens eingerichteten Skihauskasse entrichtet.
- b. Dem/der HüttenwartIn wird die Saisonkarte bezahlt. Diese ist zur Ausübung des Amtes erforderlich.

2.4 Kurse

- a. Anträge für Kurskostenübernahme müssen vor dem Ereignis dem Vorstand vorgelegt werden.
- b. Kosten für J+S-Ausbildungs-Kurse werden bei aktiven Leitern zu 50% übernommen. Darin enthalten sind: Kurskosten, Reisekosten (Halbtax, 2.Klasse, wenn nicht weiter subventioniert von Bund/Kanton) und der Skipass. Die Kosten werden nur nach Abgabe der Quittung rückvergütet.
- c. Kosten für Fortbildungs-/Weiterbildungspflicht zur Erhaltung der Anerkennung von J+S werden nicht übernommen.

3 Reglement Jugendorganisation (JO) & Jugendskilager (JUSKILA)

Die JO und das JUSKILA sind eigenständige Abteilungen des Skiclubs Clariden und unterstehen somit dessen Statuten.

3.1 Jahres- & Lagerbeitrag

- a. Kinder ab dem 5. Lebensjahr (sofern die Aufnahmebedingungen erfüllt sind) können der JO beitreten. Die Beitrittsbedingungen werden von der JO festgelegt.
- b. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird von der JO festgelegt.
- c. Alle Teilnehmer JUSKILA haben einen Lagerbeitrag für Betreuung, Kost & Logis zu entrichten. Der Lagerbeitrag und die Teilnahmebedingungen für das JUSKILA werden vom JUSKILA-Team festgelegt.

3.2 Kassen

- a. Das JUSKILA führt eine eigenständige, unabhängige Kasse. Diese wird dem Vorstand per Ende Vereinsjahr vorgelegt und von diesem genehmigt. Sie unterliegt somit keiner Prüfung durch die Revisoren.
- b. Wird das JUSKILA aufgelöst, geht das Vermögen zweckgebunden in die Clubkasse über. Im Falle eines Neustarts des JUSKILA steht dieses Vermögen wieder vollumfänglich dem neuen Team zur Verfügung.

3.3 Leitereinsatz

- a. Mitgliedern des JO-Team, welche keine Saisonkarte von Braunwald besitzen, werden die Auslagen der Tageskarte für ihren Leitereinsatz aus der JO-Kasse vergütet.
- b. Mitgliedern des JUSKILA-Teams, welche keine Saisonkarte von Braunwald besitzen, wird die Wochenkarte für die JUSKILA-Woche aus der JUSKILA-Kasse bezahlt.
- c. Die Anreise zur Braunwaldbahn-Talstation wird nicht vergütet.
- d. Bei Leiter-Einsätzen für Ganztagestrainings der JO aus der JO-Kasse dem Leiter sfr. 20.- für das Mittagessen rückvergütet.

3.4 Rennbegleitung

- a. Müssen Privatfahrzeuge für den Transport der JO-Teilnehmer eingesetzt werden, wird dies zu sfr. -.50 pro KM (gerundet auf 10 km) rückvergütet.
- b. Rennbegleitern, welche von der Technischen Kommission aufgeboden werden, wird die entsprechende Tageskarte im Skigebiet vergütet. Dies können auch Personen sein, welche nicht dem JO-Team angehören (z.B. Eltern von Teilnehmern).

4 Reglement Technische Kommission

- a. Vom Club extra aufgebodenen Helfern für Rennen werden die Kosten für die entsprechende Tageskarte im Skigebiet vergütet.

- b. Eine Stundenentschädigung für Helfereinsätze an Rennen, welche der Skiclub Clariden organisiert, wird nicht entrichtet (Freiwilligenarbeit: siehe 2.1 h).
- c. Die Ausgabenkompetenz der Technischen Kommission ist der Ausgabenkompetenz des Gesamtvorstandes unterstellt. Grössere Anschaffungen müssen frühzeitig geplant und ins Budget aufgenommen und somit der Hauptversammlung vorgelegt werden.

5 Ehrengaben-Reglement

5.1 Jubiläum

- a. Jedes Aktivmitglied erhält zur 25 jährigen Mitgliedschaft ein Geschenk von sfr. 50.- und die Anerkennungsgabe von Swissski.
- b. Jedes Aktivmitglied erhält zur 40 jährigen Mitgliedschaft ein Geschenk von sfr. 80.- und die Anerkennungsgabe von Swissski.

5.2 Ehrenmitgliedschaft

Wer zum Ehrenmitglied des Skiclubs Clariden ernannt wird, erhält ein Geschenk im Wert von ca. sfr. 100.-.

5.3 Heirat

Jedes Vorstands- oder Kommissionsmitglied (Aktivmitglieder bei Einladung) erhält zur Heirat ein Geschenk im Wert von ca. sfr. 80.

5.4 Geburt

Bei freudigem Ereignis eines Vorstands- oder Kommissionsmitglieds wird ein Geschenk im Wert von ca. sfr. 50.- überreicht.

5.5 Todesfall

- a. Bei Hinschied eines Aktivmitglieds, welches zum Zeitpunkt des Todes Mitglied des Vorstandes, einer Kommission oder aktiv in einem Team der JO oder des JUSKILA war (siehe Organigramm), wird eine Todesanzeige in einer Tageszeitung publiziert. Für die Beerdigung wird ein Kranz oder eine Schale im Wert von bis zu sfr. 250.- überreicht oder auf Wunsch der Angehörigen ein Beitrag an eine Organisation gespendet.
- b. Bei Todesfall in der engeren Familie eines (unter a. beschriebenen) Aktivmitglieds (Ehegatte, Kinder) wird eine Karte zur Beileidsbezeugung versandt.

5.6 Grosses Engagement

- a. Der Vorstand hat bei Einhaltung seiner Ausgabenkompetenz die Kompetenz, Mitgliedern und anderen Helfern, die sich durch überdurchschnittliches Engagement ausgezeichnet haben, ein Geschenk zu überreichen.
- b. Abtretende Revisoren werden mit einem Geschenk im Wert von sfr. 10 pro Amtsjahr gewürdigt.

- c. Abtretende Vorstands- und Kommissionsmitglieder werden mit einem Geschenk im Wert von sfr. 30.- pro Amtsjahr gewürdigt.

5.7 Schlussbestimmungen

Änderungen des Entschädigungsreglements können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Dieses Entschädigungs-Reglement ersetzt dasjenige vom 7.10.2011 und tritt nach Annahme durch die Hauptversammlung vom 07.10.2016 in Kraft.

Linthal/ Glarus Süd, den 07.10.2016,

Skiclub Clariden

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Ursula Küng

Brigitte Speich

Technische Leitung

Jugendorganisation

Fridolin Kundert jr.

Ruth Zweifel

Skihauskommission

Statuten-Kommission

Präsidentin: Ursula Küng

Beisitzer: Brigitte Speich, Ruth Zweifel,

Fridli Kundert jr.

Hanspeter Elmer

Quellen

Entschädigungsreglement (2011) des Skiclubs Clariden

Reglemente des Turnvereins Linthal